

# Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stadt Bleicherode in der Sitzung am 14.02.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Bleicherode“.

## § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

**(1)** Das Gemeindewappen zeigt einen silber geharnischten Ritter mit einem geschlossenen gotischen Helm vor gelbem Hintergrund und auf einem Stück grünen Boden stehend.

**(2)** Die Flagge der Gemeinde zeigt das Stadtwappen auf einem längsgeteilten Tuch in den Farben rot - weiß.

**(3)** Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Stadt Bleicherode“ und zeigt das Stadtwappen, welches dem in dieser Hauptsatzung abgedruckten gleicht.

(Siegel)

## § 3 Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

- |                    |                     |
|--------------------|---------------------|
| 1. Bleicherode,    | 8. Kraja,           |
| 2. Wipperdorf,     | 9. Wernode,         |
| 3. Obergebra,      | 10. Wollersleben,   |
| 4. Wolframshausen, | 11. Friedrichsthal, |
| 5. Nohra,          | 12. Elende,         |
| 6. Kleinbodungen,  | 13. Etzelsrode,     |
| 7. Hainrode,       | 14. Mörbach.        |

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

#### **§ 4 Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)**

**(1a)** Die folgenden Ortsteile erhalten für den Rest der gegenwärtigen gesetzlichen Amtszeit und die folgende gesetzliche Amtszeit des Gemeinderats jeweils eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a Abs. 1 S. 1 ThürKO für die Gebiete der zum 01.01.2019 aufgelösten Gemeinden:

1. Etzelsrode
2. Friedrichsthal
3. Hainrode
4. Kleinbodungen
5. Kraja
6. Wipperdorf

**(1b)** Die benachbarten Ortsteile

1. Bleicherode, Elende und Obergebra,
2. Nohra, Mörbach und Wollersleben,
3. Wolframshausen und Wernrode,

erhalten für den Rest der gegenwärtigen gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats jeweils eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a Abs. 11 S. 1 ThürKO für die Gebiete der drei zum 01.01.2019 aufgelösten Gemeinden Bleicherode, Nohra und Wolframshausen.

Für die auf die gegenwärtige gesetzliche Amtszeit folgende gesetzliche Amtszeit des Gemeinderats erhalten die genannten acht Ortsteile jeweils eine eigene Ortschaftsverfassung gemäß § 45a Abs. 1 S. 1 ThürKO für die Gebiete der betreffenden Ortsteile in den zum 01.01.2019 aufgelösten Gemeinden.

**(2a)** Die bisherigen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden Etzelsrode, Friedrichsthal, Hainrode, Kleinbodungen, Kraja und Wipperdorf sind gemäß § 45a Abs. 11 S. 3 ThürKO für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeister der vorgenannten Ortschaften zu ernennen.

**(2b)** Die bisherigen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden Bleicherode, Nohra und Wolframshausen sind gemäß § 17 Abs. 6 ThürGNGG, und abweichend von § 45a Abs. 11 S. 2 ThürKO, für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen.

**(3a)** Die bisherigen Gemeinderats- bzw. Stadtratsmitglieder der aufgelösten Gemeinden sind für den Rest Ihrer gesetzlichen Amtszeit gemäß § 45a Abs. 11 S. 7 ThürKO die Mitglieder des Ortschaftsrates der neun bis zum Ende der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderat bestehenden Ortschaftsräte.

**(3b)** Von der auf die gegenwärtige gesetzliche Amtszeit folgenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats an werden die Ortschaftsratsmitglieder - mit Ausnahme der Ortschaftsbürgermeister - gemäß § 45a Abs. 3 S. 1 ThürKO für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt.

**(4)** Die Ortschaftsbürgermeister werden nach dem Ablauf der individuellen, in Absatz (2a) und (2b) geregelter, Amtszeiten der gegenwärtigen Ortschaftsbürgermeister von der auf die gegenwärtige gesetzliche Amtszeit folgenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats an gemäß § 45a Abs. 4 ThürKO gewählt.

**(5)** Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:

a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortschaft" tritt.

b) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

**(6)** Der Ortschaftsrat wählt gemäß § 45a Abs. 2 ThürKO aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeister.

## **§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

**(1)** Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

**(2)** Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

**(3)** Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.

**(4)** Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

**(5)** Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6 Einwohnerversammlung**

**(1)** Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

**(2)** Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

**(3)** Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## **§ 7 Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied. Der Gemeinderat wählt einen Stellvertreter für den Gemeinderatsvorsitzenden.

## **§ 8 Bürgermeister**

**(1)** Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Landgemeinde „Stadt Bleicherode“ für die Dauer von sechs Jahren gewählt und ist hauptamtlich tätig.

**(2)** Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- a) den Vollzug der Ortschaftssatzungen
- b) die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfes und Abschluss der damit verbundenen Rechtsgeschäfte insbesondere Kauf-, Miet-, Leasing-, Werk- und Dienstleistungsverträge im Rahmen des normalen Geschäftsganges (außer Grundstücksan- und -verkäufe) bis zu einem Wert bzw. Verpflichtungsrahmen von 20.000,00 Euro,
- c) die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 50.000,00 Euro nicht übersteigt sowie die Führung aller gegen die Stadt Bleicherode oder die von Ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse,
- d) die Niederschlagung uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro, der Erlass bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro, die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro,
- e) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 20.000,00 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als fünf Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- f) die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 20.000,00 Euro und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 20.000,00 Euro jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen, Mittel die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel zur Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen,
- g) die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens der Landgemeinde „Stadt Bleicherode“ gemäß § 36 BauGB,
- h) Entscheidungen über finanzielle Zuwendungen im Rahmen des Haushaltsplanes.

## **§ 9 Beigeordnete**

- (1)** Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2)** Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten. Ist auch dieser verhindert, durch den Zweiten Beigeordneten.

## **§ 10 Ausschüsse**

- (1)** Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zulegen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (2)** Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (3)** Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

## **§ 11 Ehrenbezeichnungen**

- (1)** Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2)** Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
  - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
  - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
  - Mitglied des Ortsteil-/Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortsteil-/Ortschaftsrates,
  - Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortsteil-/Ehrenortschaftsbürgermeister,
  - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
  - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3)** Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4)** Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

**(5)** Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## **§ 12 Entschädigungen**

**(1)** Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 100,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

**(2)** Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

**(3)** Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

**(4)** Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro.

**(5)** Für die durch die Stadtverwaltung bestellten, ehrenamtlich tätigen Protokollanten an Stadtrats-, Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen wird eine Entschädigung als Sitzungsgeld von 25,00 Euro gewährt, sofern die Zeit der Tätigkeit nicht separat als Arbeitszeit angerechnet wird.

**(6)** Das Sitzungsgeld für die Mitglieder der Schiedskommission beträgt 15,00 Euro je teilgenommene Sitzung.

**(7)** Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses von 50,00 Euro,
- der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion von 70,00 Euro
- der Gemeinderatsvorsitzende (Sitzungsleiter) von 50,00 Euro.

**(8)** Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten der Ortschaften erhalten für ihre Tätigkeit als Ortschaftsbürgermeister bzw. stellvertretende Ortschaftsbürgermeister gemäß § 45a Abs. 11 S. 6 ThürKO i. V. m. § 2 ThürAufEVO folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Die bisherigen Bürgermeister der in § 4 Abs. 1a genannten, sechs aufgelösten, Gemeinden erhalten für die Dauer ihrer individuell verbleibenden Amtszeiten als Ortschaftsbürgermeister folgende Aufwandsentschädigung:

1. Etzelsrode, Friedrichsthal, Hainrode, Kleinbodungen und Kraja: 600,00 Euro
2. Wipperfurth: 1.335,00 Euro

b) Die bisherigen Bürgermeister der in § 4 Abs. 2b genannten, drei aufgelösten, Gemeinden, erhalten für die Dauer ihrer individuell verbleibenden Amtszeiten als Ortschaftsbürgermeister folgende Aufwandsentschädigung:

1. Bleicherode: 1.950,00 Euro,
2. Nohra: 600,00 Euro
3. Wolframshausen: 1.060,00 Euro.

c) Nach dem Ablauf der in § 4 Abs. 1a) und 1b) genannten Amtszeiten erhalten die Ortschaftsbürgermeister folgende Aufwandsentschädigung:

1. Etzelsrode, Friedrichsthal, Hainrode, Kleinbodungen und Kraja: 330,00 Euro
2. Wipperfurth: 734,00 Euro
3. Bleicherode: 1.072,50 Euro
4. Elende: 330,00 Euro
5. Obergebra: 583,00 Euro
6. Nohra: 330,00 Euro
7. Mörbach: 330,00 Euro
8. Wernrode: 330,00 Euro
9. Wollersleben: 330,00 Euro
10. Wolframshausen: 583,00 Euro

(d) Die stellvertretenden Ortschaftsbürgermeister erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. der Ortschaften Etzelsrode, Friedrichsthal, Elende, Kleinbodungen, Kraja, Hainrode, Nohra, Wollersleben, Mörbach, Wernrode: 50,00 Euro
2. der Ortschaften Bleicherode, Obergebra, Wipperfurth, Wolframshausen: 100,00 Euro

**(9)** der ehrenamtliche Erste Beigeordnete der Landgemeinde „Stadt Bleicherode“ erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 487,50 Euro, der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete der Landgemeinde „Stadt Bleicherode“ erhält monatlich 175,50 Euro.

**(10)** Der Bürgermeister der Stadt Bleicherode erhält für seine Tätigkeit als ehrenamtlicher Gemeinschaftsvorsitzender der zu erfüllenden Gemeinden, gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 807,50 Euro.

Die Stellvertretung obliegt dem Hauptamtsleiter der Stadt Bleicherode. Der stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 402,50 Euro.

**(11)** Weitere und/oder Änderungen der Aufwandsentschädigungssetze können zukünftig in einer separaten Entschädigungsverordnung der Stadt Bleicherode ergänzt und/oder angeglichen werden.

## § 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatts der Stadt Bleicherode“ der Landgemeinde „Stadt Bleicherode“. Das Amtsblatt liegt in unregelmäßigen Abständen der drei-wöchentlich erscheinenden Zeitung „Bleicheröder Echo“ als Beilage bei. Das „Bleicheröder Echo“ wird mit der wöchentlich kostenlos erscheinenden Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik“ an alle Haushalte der Landgemeinde „Stadt Bleicherode“ verteilt.

(2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse oder des Ortschaftsrates (nur in der jeweiligen Ortschaft) erfolgt durch Aushang in den folgenden Verkündungstafeln.

### **Stadt Bleicherode**

- |                    |                                      |
|--------------------|--------------------------------------|
| - Hauptstraße 37   | Rathaus                              |
| - Bahnhofstraße 56 | Kulturhaus                           |
| - Bleicherode-Ost  | Auffahrt Parkplatz des Norma-Marktes |

### **Elende**

- |                            |             |
|----------------------------|-------------|
| - Halle-Kasseler-Straße 45 | Gemeindeamt |
|----------------------------|-------------|

### **Obergebra**

- |                         |                |
|-------------------------|----------------|
| - Halle-Kasseler-Straße | Bushaltestelle |
| - Dorfstraße 97         |                |

### **Etzelsrode**

- |                 |                    |
|-----------------|--------------------|
| - Dorfstraße 37 | Gemeindeverwaltung |
|-----------------|--------------------|

### **Friedrichsthal**

- |                 |                    |
|-----------------|--------------------|
| - Dorfstraße 62 | Gemeindeverwaltung |
|-----------------|--------------------|

### **Kleinbodungen**

- Friedrich-Kiel-Straße 50
- Krajaer Straße – Bushaltestelle

### **Kraja**

- |                              |                    |
|------------------------------|--------------------|
| - Hauptstraße 58             | Gemeindeverwaltung |
| - Bushaltestelle Hauptstraße |                    |

### **Hainrode**

- |                   |  |
|-------------------|--|
| - Hauptstraße 108 | Gehwegbereich vor Gemeindeamt                |
| - Hauptstraße 65  | Hauswand neben Abzweig Straße „Zum Teichtal“ |

### **Nohra**

- |                |             |
|----------------|-------------|
| - Dorfstraße 5 | Gemeindeamt |
|----------------|-------------|

### **Wollersleben**

- |                   |                               |
|-------------------|-------------------------------|
| - Dorfstraße 94 a | vor dem Dorfgemeinschaftshaus |
|-------------------|-------------------------------|

### **Mörbach**

- |                 |                                 |
|-----------------|---------------------------------|
| - Dorfstraße 22 | neben dem Dorfgemeinschaftshaus |
|-----------------|---------------------------------|

### **Wipperdorf**

- |                         |                             |
|-------------------------|-----------------------------|
| - Straße der Einheit 49 | Bushaltestelle am Parkplatz |
|-------------------------|-----------------------------|



- Straße der Einheit 105
- Sondershäuser Straße

am Einkaufszentrum  
vor der Kirche

#### **Wolkramshausen**

- Backsüber 3
- Schleifweg 3 a
- Wohngebiet „Das Loch“

Gebäude Gemeindeverwaltung  
Gebäude mit Sitz der Nordthüringer Volksbank e. G.  
im Bereich der Einfahrt

#### **Wernrode**

- Wernröder Hauptstraße 9 a

Kaufhalle

**(3)** Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

**(4)** Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

**(5)** Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch die in Absatz 2 festgelegte Form. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

### **§ 14 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

### **§ 15 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

**(1)** Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

**(2)** Die Hauptsatzung tritt mit Ausnahme von § 13 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

**(3)** § 13 tritt am Tag nach der öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

**Anlage:**

Karte zur geografischen Lage der Ortschaften der Landgemeinde „Stadt Bleicherode“.

Stadt Bleicherode, den.....

Rostek  
Beauftragter für das Amt des Bürgermeisters